

## **Satzung der Gerhard-Hauenstein-Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gerhard-Hauenstein-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.

### **§ 2**

#### **Stiftungszwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse der Grund- und Hauptschule bzw. der Grundschule des Stadtteils Grötzingen, die sich durch außergewöhnliches schulisches oder außerschulisches Verhalten und durch besonderen Einsatz für die Belange des Stadtteils Grötzingen ausgezeichnet haben, einen Geldpreis erhalten.  
Sobald die Hauptschule im Ortsteil Grötzingen geschlossen ist, werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse der Grundschule des Stadtteils Grötzingen ausgezeichnet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Verwaltung der Stiftung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.

#### **§ 5**

##### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.  
Das Grundstockvermögen beträgt 13.937,20 DM (= 7.125,98 €), Stand 07.10.1987.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.

#### **§ 6**

##### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.
- (2) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrats.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

#### **§ 7**

##### **Auflösung und Aufhebung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsverwaltung Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.